

Aktenzeichen:  
3b C 169/14



Amtsgericht  
Frankenthal (Pfalz)

IM NAMEN DES VOLKES

Endurteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dirk Polishuk, Eisenbahnstraße 2,  
67655 Kaiserslautern

wegen Urheberrecht

hat das Amtsgericht Frankenthal (Pfalz) durch den Richter am [REDACTED] auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.01.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung

**Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.**

## Tatbestand

Mit der vorliegenden Klage macht die Klägerin Schadensersatzansprüche aus abgetretenem Recht, resultierend aus einer Urheberrechtsverletzung der Beklagten, geltend. Dabei geht es um das Anbieten des Films "Babysitter Wanted", für den die Firma KSM GmbH die Urheberrechte für sich reklamiert, auf einer Internet-Tauschbörse ("Filesharing"). Die Klägerin verlangt eine Mindestlizenzgebühr von 400,00 € sowie 651,80 € vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren für die Abmahnung der Beklagten.

Die Klägerin trägt vor, der Beklagte sei Inhaber eines Internetanschlusses, über den das streitgegenständliche Filmwerk am 30. September 2009, um 20.06 Uhr, öffentlich zugänglich gemacht worden sei, so dass eine Rechtsverletzung vorliege. Diese Feststellungen seien von der Firma Guardaley Ltd. mit Hilfe der ordnungsgemäß funktionierenden Software "Observer" festgestellt worden. Bei der heruntergeladenen Datei handele es sich um eine voll funktionsfähige Version des Filmwerkes. Bei dem geforderten Schadensersatzbetrag von 400,00 € handele es sich um die Untergrenze, wobei die Grundsätze der Lizenzanalogie heranzuziehen seien. Bei den vorgerichtlich angefallenen Abmahnkosten sei von einem Gegenstandswert von 10.000,00 € auszugehen, so dass sich ein Erstattungsbetrag von 651,80 € errechne.

Die Klägerin beantragt,

1.

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 400,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

2.

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 651,80 € zuzüglich Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erhebt die Einrede der Verjährung und trägt weiter vor, die Urheberrechtsverletzung nicht begangen zu haben. Er habe zum angeblichen Tatzeitpunkt mit seiner Ehefrau und dem damals 13 Jahre alten Sohn zusammengewohnt. Dieser sei belehrt worden, dass eine Teilnahme an Filesharing-Netzwerken nicht erlaubt sei. Der WLAN-Anschluss sei ausreichend abgesichert gewesen. Die Aktivlegitimation der Klägerin werde ebenso bestritten wie die beweissichere Dokumentation des Rechtsverstoßes mit dem Programm „Observer“ der Firma Guardaley Ltd. Hilfsweise werde die geltend gemachte Schadenshöhe bestritten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird zur Ergänzung des Tatbestandes auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage erweist sich in der Sache als unbegründet.

Die Klägerin kann ihre Schadensersatzansprüche bereits dem Grunde nach nicht mit Erfolg durchsetzen, da diese verjährt sind. Auszugehen ist im vorliegenden Fall von der regelmäßigen Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB). Soweit sich die Klägerin in gleichgelagerten Rechtsstreiten auf die zehnjährige Verjährungsfrist des § 852 Satz 2 BGB berufen hat, ist darauf hinzuweisen, dass diese Vorschrift auf Ansprüche zur Zahlung von Lizenzgebühren nicht anwendbar ist. Denn anders als bei der BGH-Entscheidung zum Bochumer Weihnachtsmarkt (Urteil vom 27.10.2011, I ZR 175/10) kann in den Filesharing-Fällen, bei denen Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie verlangt wird, nicht davon ausgegangen werden, dass dem Schädiger ein bereicherungsrechtlich abschöpfbarer Vorteil ent-

standen ist. Das Wesen von Filesharing-Systemen liegt darin, die Leistungen kostenfrei an Dritte weiter zu verteilen. Dabei handelt es sich um unerlaubte Handlungen, für die gerade nicht die Grundsätze eines bereicherungsrechtlichen Schadensersatzanspruches anwendbar sind (vgl. AG Kassel, Urteil vom 24.07.2014, 410 C 625/14).

Vorliegend wurde die dreijährige Verjährungsfrist mit dem Abmahnschreiben vom 11. Dezember 2009 in Lauf gesetzt, so dass Verjährung mit Ablauf des 31. Dezember 2012 eintrat. Der am 19. Dezember 2012 beantragte und am 22. Dezember 2012 zugestellte Mahnbescheid war nicht geeignet, die Verjährung nach § 204 Abs. 1 Nr 3 BGB zu hemmen. Denn die geltend gemachte Forderung war nicht hinreichend konkretisiert und substantiiert, so dass für den Beklagten nicht ohne Weiteres erkennbar war, welcher Anspruch mit dem Mahnbescheid geltend gemacht wird. Zunächst war der Beklagte am 11. Dezember 2009 mit einer Abmahnung konfrontiert worden, in der die Höhe des Schadensersatzanspruches nicht näher dargelegt wird, sondern ein Pauschalbetrag von 900,00 € gefordert wurde. Sodann wurde im Mahnbescheid von der Klägerin (mit der abmahnenden Partei KSM nicht identisch), vertreten durch eine andere Rechtsanwaltskanzlei, eine Schadensersatzforderung von 1.298,00 € begehrt, wobei nicht etwa auf das Abmahnschreiben, sondern einen „Unfall/Vorfall“ vom 30.09.2009 Bezug genommen wurde. Im streitigen Verfahren schließlich wird wiederum ein völlig anderer Betrag von 1.051,80 € geltend gemacht. Von einer Individualisierung der Forderung als Voraussetzung für die Hemmung der Verjährung kann bei dieser Sachlage keine Rede sein. Im Übrigen kommt es auf eine Hemmungswirkung durch den Mahnbescheid vorliegend nicht an, weil diese infolge des Stillstands des Verfahrens wegen Nichtbetriebs für mehr als sechs Monate entfallen ist (§ 204 Abs. 2 BGB). Zwischen dem Eingang des Widerspruchs mit der Kostenanforderung am 07.01.2013 und der Einzahlung der Gerichtskosten am 31.07.2013 lagen mehr als sechs Monate.

Abgesehen davon, dass die Ansprüche verjährt sind, kann dem Beklagten die behauptete Urheberrechtsverletzung nicht nachgewiesen werden. Von der Firma KSM wurde zur Ermittlung des Rechtsverstoßes die Firma Guardeley Ltd mit der Erfassung der IP-Adressen beauftragt. Diese hat sich des Computerprogramms "Observer" bedient. Das Gericht hat - auch gestützt auf die dazu ergangene obergerichtliche Rechtsprechung - ganz erhebliche Zweifel, dass dieses Programm geeignet war, die behauptete Rechtsverletzung zuverlässig zu ermitteln. Der pauschale Vortrag der Klägerin, mit dem Programm könne "beweissicher"

eine Rechtsverletzung dokumentiert werden und die fehlerfreie Funktionsweise der Software werde in regelmäßigen Abständen überprüft, reicht insoweit nicht aus. Vielmehr bestand Anlass, die Zuverlässigkeit in geeigneter Form unter Beweis zu stellen. Die Vernehmung eines Zeugen ist nicht geeignet, die Zuverlässigkeit der Ermittlung der Rechtsverletzung durch die Software "Observer" festzustellen. Denn die Zuverlässigkeit lässt sich nicht auf der Grundlage von Wahrnehmungen von Zeugen beurteilen. Vielmehr ist hierfür eine Untersuchung der Software durch einen unabhängigen Sachverständigen erforderlich. Die Einholung des von der Klägerin beantragten Sachverständigengutachten ist indessen nicht veranlasst, da der Rechteinhaber - bevor er mit der Ermittlung von Rechtsverletzungen beginnt - sicherstellen muss, dass diese Ermittlungen ordnungsgemäß durchgeführt werden und dass er dies auch dokumentieren kann. Setzt er hierfür eine Software ein, muss diese durch einen unabhängigen Sachverständigen überprüft und regelmäßig kontrolliert werden. Eine nachträgliche Untersuchung der eingesetzten Software durch das Gericht mit ungewissem Ausgang reicht nicht aus (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 20.01.2012, 6 W 242/11). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Prozessbevollmächtigten der Klägerin noch im Verfahren vor dem Landgericht Berlin (16 O 55/11) behaupteten, das Programm „Observer“ könne Urheberrechtsverletzungen nicht zuverlässig ermitteln. Der streitgegenständliche Fall lag zeitlich vor diesem Verfahren.

Vorliegend kommt hinzu, dass keine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Beklagten spricht. Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Insoweit hat der Beklagte der ihm obliegenden sekundären Darlegungslast entsprochen und vorgetragen, dass der Anschluss auch von Familienangehörigen - im konkreten Fall der Ehefrau und dem minderjährigen Sohn - genutzt werde. Unter diesen Umständen bestehen für das Gericht ganz erhebliche Zweifel, ob der Beklagte die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung begangen hat. Auch kann der Beklagte im vorliegenden Fall nicht als Störer zur Verantwortung gezogen werden; denn der Inhaber eines Internetanschlusses ist grundsätzlich nicht verpflichtet, Dritte, die seinen Internetanschluss ohne sein Wissen nutzen, über die Rechtswidrigkeit einer Teilnahme an Tauschbörsen aufzuklären, wenn keine konkreten Hinweise für eine solche Nutzung bestehen (vgl. BGH Urteil vom 08.01.2014, I ZR 169/12 mwN). Nach alledem musste der Klage der sachliche Erfolg ver-

sagt bleiben.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Ziffer 11, 711 ZPO.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Frankenthal (Pfalz)  
Bahnhofstraße 33  
67227 Frankenthal (Pfalz)

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

  
Verkündet am 02.02.2015

  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle